



Vertrag

zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und
zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden

Fassung zhd der Gemeindeversammlungen

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Inhaltsverzeichnis

A	Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe	1
B	Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG)	2
C	Regionaler Führungsstab Thal-Gäu (RFS TG)	3
D	Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu (RZSO TG)	4 + 5
E	Allgemeine Bestimmungen	6 + 7
F	Finanzkompetenzen	8
G	Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	9
	Genehmigungsvermerke	10 - 12
	Anhang A	13 + 14

- RBSK TG = Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu
- RFS TG = Regionaler Führungsstab Thal-Gäu
- RZSO TG = Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu
- KFS = Kantonaler Führungsstab

Gestützt auf –

- die §§ 4, 6, 7, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005,
- den § 164 Abs. 1 lit. b) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
- sowie die Gemeindeordnungen (GO) der Vertragsgemeinden –

schliessen die nachstehend unter § 1 genannten Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Leitgemeindemodell zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu ab.

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Vertragstext zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen.

A Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe

§ 1	Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Fülenbach, Gänsbrunnen, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr, Wolfwil.	Vertragsgemeinden
§ 2	Dieser Vertrag regelt auf Stufe Region: a) die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen; b) den Zivilschutz.	Zweck
§ 3	Leitgemeinde ist die Gemeinde Balsthal.	Leitgemeinde
§ 4	¹ Die Vertragsgemeinden sind für die sach- und termingerechte Umsetzung der vom Bund und vom Kanton übertragenen Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes verantwortlich.	Umsetzung des Bevölkerungsschutzes
	² Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft des Regionalen Führungsstabes (RFS), der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) und der übrigen kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz für eine ausreichende Schutzinfrastruktur sowie für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder –begrenzung.	Einsatzbereitschaft
	³ Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden.	Verantwortung für den Bevölkerungsschutz
§ 5	Die gemeinsamen Organe sind: a) die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK TG); b) der Regionale Führungsstab (RFS TG); c) die Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO TG).	Organe

B Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG)

§ 6	¹ Die RBSK TG besteht aus 7 Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidien oder Vizegemeindepräsidien der Vertragsgemeinden angehören, wobei pro Gemeinde maximal ein Vertreter eingesetzt werden darf.	Zusammensetzung
	² Wahlorgan der Mitglieder RBSK TG und dessen Präsidenten sind die Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu aufgrund von Nominationen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Die Wahlen erfolgen an einer gemeinsamen Sitzung.	Wahlorgan
	³ Der Chef und der Stabschef des RFS TG sowie der Kommandant der RZSO TG gehören der Kommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.	Beratende Mitglieder
	⁴ Die Kommission - mit Ausnahme vom Präsidium - konstituiert sich selbst.	Konstitution
§ 7	¹ Die Amtsperiode von Kommissionsmitgliedern und Funktionären stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.	Amtsperiode
	² Der Präsident der RBSK TG hat den Stichentscheid.	Stichentscheid
§ 8	Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden; b) Oberaufsicht über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz in den Vertragsgemeinden; c) Genehmigung der Ausführungsbestimmungen von RFS TG und RZSO TG; d) Definition der Vorgaben für den Bevölkerungsschutz; e) Vorbereitung und Antragstellung betreffend der gemeinsamen Finanzierung der Aufwendungen von RFS TG und RZSO TG (Budget und Jahresrechnung) zuhanden der Leitgemeinde. Massgebend für die Kostenaufteilung ist die Einwohnerzahl jeder Vertragsgemeinde am 31. Dezember des Vorjahres; f) Festlegung der Entschädigung für die Leitgemeinde; g) Verabschiedung aller Pflichtenhefte der gewählten Funktionäre; h) Personalselektion zhd der Leitgemeinde; i) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide (inkl. Disziplinarverfahren) des Chefs RFS TG und des Kommandanten der RZSO TG; j) regelmässige Information der Gemeinderäte und der Bevölkerung; k) Wahl der Mitglieder des RFS TG. l) ist Ansprechpartner gegenüber dem Kanton (Präsident RBSK TG)	Aufgaben

C Regionaler Führungsstab Thal-Gäu (RFS TG)

§ 9	¹ Der RFS TG besteht aus: a) Chef (Vorsitzender); b) Stabschef; c) Stabssekretär; d) Kdt der RZSO TG; e) einem Vertreter der Feuerwehr; f) je einem Vertreter Techn. Betriebe aus den Teilregionen Thal und Gäu; g) einem Vertreter der Polizei; h) einem Vertreter des Gesundheitswesens.	Zusammensetzung
	² Es werden für die Vertreter der Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen und der technischen Betriebe Stellvertreter benannt.	Stellvertreter
	³ Im Einsatz ist der RFS TG mit zusätzlichen Personen (Exekutive, Bauverwalter etc.) zu ergänzen. Diese haben beratende Stimme.	Ergänzung
§ 10	Bei Übungen, Einsätzen und Planungsarbeiten stehen dem RFS TG die Stabsassistenten des Zivilschutzes zur Verfügung. Zudem können die zuständigen Funktionäre und Fachorgane aus den Vertragsgemeinden zugezogen werden.	Unterstützung
§ 11	Der RFS TG erfüllt folgende Aufgaben: a) erstellt die Risiken- und Gefahrenanalyse; b) erstellt eine Notfalldokumentation; c) plant die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf Risiken und Gefahren; d) stellt die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher; e) koordiniert die nachbarliche Hilfeleistung; f) unterstützt die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen; g) bezeichnet je einen Führungsstandort nördlich und südlich der Klus und stattet diese aus; h) unterstützt den Einsatz der Bevölkerungsschutz-Partner und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen; i) ist für die Aus- und Weiterbildung des RFS TG besorgt; j) plant die allenfalls notwendigen Evakuierungen sowie den Schutz und die Betreuung der Evakuierten; k) Führen und Sicherstellen der Katastrophendokumentation.	Aufgaben
§ 12	Der Führungsstab ist im Einsatz mit Vertretern der betroffenen Vertragsgemeinden (einzelner oder aller Gemeinden) zu ergänzen.	Einsatz Gemeindevertreter
§ 13	Der RFS TG ist für seine eigene Ausbildung und diejenige seiner Organe nach den Vorgaben des Kantons selbst zuständig. Der Chef führt jährlich mindestens eine Übung und einen Rapport durch.	Ausbildung

D Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu (RZSO TG)

- § 14 ¹ Die Organisation der RZSO TG ist im Organigramm der RZSO TG festgehalten. Organisation
Organigramm
- ² Die RZSO TG besteht aus: Zusammensetzung
- a) dem Kommandanten;
 - b) den Stellvertretern des Kommandanten
 - c) der Mannschaft;
 - d) den Anlagewarten;
 - e) den Materialwarten;
 - f) dem Chef Personelles;
 - g) der Küchenmannschaft.
- § 15 Die RZSO TG erfüllt folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft gemäss Leistungskatalog;
 - b) Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
 - c) Personalplanung und Organisation der Weiterbildung;
 - d) Beförderung und Entlassung von Schutzdienstpflichtigen;
 - e) Abgabe der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen sowie deren Rücknahme;
 - f) Beschaffung und Unterhalt des Zivilschutzmaterials nach Vorgabe von Bund und Kanton;
 - g) Unterhalt der RZSO TG-Anlagen welche durch die RZSO TG/den RFS TG genutzt werden;
 - h) Stellungnahmen zu Schutzraumbefreiungsgesuchen;
 - i) Führen einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan;
 - j) Mithilfe bei der Sicherstellung Schutz wichtiger Akten und Kulturgüter;
 - k) Durchführen der jährlichen Funktionskontrolle der Sirenen.
- § 16 ¹ Die RZSO TG führt eine Liste mit allen dazugehörigen Anlagen. Anlagen
- ² Die Anlagen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden. Eigentum
- ³ Die Nutzung von Zivilschutzbauten und Anlagen durch die RZSO TG oder den RFS TG erfolgt ohne Kostenfolge. Nutzung
- ⁴ Die Bewilligung einer Fremdnutzung von Anlagen durch Dritte erfolgt durch die betroffene Gemeinde nach Rücksprache mit dem ZS-Kommandanten. Die aktiven Anlagen sind auf Anweisung der RZSO TG innert 24 Stunden zu räumen. Ersatzansprüche von Dritten sind ausgeschlossen. Fremdnutzung
- ⁵ Für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) und den Deckungsgrad sind die Gemeinden verantwortlich. Sie können diese Aufgabe der RZSO TG übertragen. Periodische
Schutzraumkontrolle
- ⁶ Das bisher beschaffte und erhaltene Material (inkl. Fahrzeuge des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde) geht vollständig und ohne Kostenfolge in die Nutzung, Bewirtschaftung und den Unterhalt der neuen RZSO TG über. Material
Übergang in RZSO
TG

	⁷ Die Unterhaltskosten (Material, Aufwendungen Dritter) der Anlagen sowie die Aufwendungen der RZSO TG (Diensttage DT) werden der jeweiligen Anlageeigentümerin in Rechnung gestellt.	Unterhaltskosten Anlagen
	⁸ Der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume kann der RZSO TG übertragen werden. Die Kosten werden mit einer Vereinbarung individuell pro Anlage/Gemeinde geregelt.	Unterhalt öffentliche Schutzräume
§ 17	¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam: a) die aus der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten; b) die Ausbildungskosten; c) die Verwaltungskosten.	Finanzen Gemeinsame Kosten
	² Die gemeinsamen Kosten werden nach der Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres auf die einzelnen Vertragsgemeinden verteilt.	Verteilschlüssel
	³ Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen die Kosten für die Erstellung, die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb der eigenen öffentlichen Schutzbauten.	Öffentliche gemeinde- eigene Schutzbauten
	⁴ Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhaltskosten der Anlagen gem. § 16 Abs. 1 vorstehend fliessen in die entsprechenden Gemeinderechnungen.	Pauschalbeiträge Bund
§ 18	Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden durch den Kanton erhoben. Über die Verwendung der von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge (bis 2011) entscheiden die einzelnen Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben selbständig.	Ersatzabgaben
§ 19	¹ Jede Gemeinde hat Anrecht auf Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, sofern diese vom Bund und dem Kanton genehmigt sind. Ist der Bedarf grösser als das Angebot, entscheidet die RBSK TG über die Zuteilung der Manntage. Die Einsätze werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen erbracht.	Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
	² Der Bedarf muss bis am 31. März für das kommende Jahr angemeldet werden.	Bedarfsmeldung
	³ Bei WK-Einsätzen auf Bestellung der Vertragsgemeinden übernehmen diese die Fremdkosten (z.B. Spezialisten, Maschinen, Material) vollumfänglich. Bei WK-Einsätzen, die über die Pflichttage (2 Diensttage) hinausgehen, und solchen, die von Organisationen, Bürgergemeinden usw. bestellt worden sind, werden die vollen Kosten verrechnet.	Kostenbeteiligung

E Allgemeine Bestimmungen

§ 20	Die Leitgemeinde führt die Verwaltung.	Leitgemeinde
§ 21	Der RFS TG bzw. die RZSO TG kann bei einer Katastrophe oder Notlage oder einer Ankündigung einer solchen aufgeboden werden durch: a) ein Gemeindepräsidium; b) ein Mitglied der RFS TG; c) die Einsatzleitung eines Bevölkerungsschutz-Partners; d) den Kantonalen Führungsstab (KFS);	Aufgebot RFS TG / RZSO TG
§ 22	Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel – analog zu Alltagsereignissen – bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation liegt die Einsatzleitung beim RFS TG oder beim Kantonalen Führungsstab (KFS).	Einsatzleitung
§ 23	¹ Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus: a) den materiellen und personellen Mitteln der Vertragsgemeinden; b) den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes. ² Alle diese Mittel sind in die Katastrophendokumentation des RFS TG aufzunehmen.	Mittel Katastrophendokumentation
§ 24	Der RFS TG und die RZSO TG können nach Bedarf auch freiwillige Helfer einsetzen.	Einsatz von Freiwilligen
§ 25	Die Anforderung nachbarlicher Hilfe erfolgt durch den RFS TG über den KFS. Vorbehalten bleiben Regelungen des Zivilschutzes und der Feuerwehren.	Anforderung nachbarlicher Hilfeleistung
§ 26	Die Anforderung von Hilfeleistungen der Armee erfolgt durch den RFS TG über den KFS an die Armee.	Hilfeleistung der Armee
§ 27	¹ Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Vertragsgemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen usw.) selber. ² Gemeinsame Kosten, welche nicht einer bestimmten Vertragsgemeinde zugewiesen werden können, werden auf die betroffenen Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt.	Kostenverteilung bei Katastrophen Gemeinsame Kosten
§ 28	Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 und allfällige Verordnungen).	Benutzung fremden Eigentums
§ 29	¹ Die Verwaltung der Finanzen der RBSK TG, der RZSO TG sowie des RFS TG erfolgt durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde. Das Budget für das kommende Jahr muss der RBSK TG jeweils bis	Rechnungsführung

am 1. August und den zuständigen Gemeindeinstanzen bis am 1. September vorliegen.

- | | | |
|------|---|---------------------------------|
| | ² Zur Deckung der laufenden Kosten sind die Vertragsgemeinden zu Akontozahlungen verpflichtet. Die Zahlungstermine legt die Leitgemeinde fest. Ebenso erfolgt die Rechnungsstellung durch die Leitgemeinde. | Akontozahlungen |
| § 30 | ¹ Gegen Entscheide des RFS TG sowie des Kdt RZSO TG kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der RBSK TG Beschwerde erhoben werden. Beschwerden gegen Entscheide der RBSK TG können innert 10 Tagen nach Erhalt bei den zuständigen kantonalen Instanzen angefochten werden. | Rechtspflege |
| § 31 | ¹ Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte für den die RZSO TG und den RFS TG werden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen geregelt. | Ausführungsbestimmungen |
| | ² Diese Ausführungsbestimmungen werden durch die RBSK TG in Kraft gesetzt. | Inkraftsetzung |
| § 32 | ¹ Der Stellenplan sowie die Entschädigungen der Funktionäre (inkl. Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen) sind im Anhang A zu diesem Vertrag geregelt. | Stellenplan und Entschädigungen |
| | ² Die Sozialleistungen, die Teuerungszulage, die Auszahlungsmodalitäten u.ä. richten sich nach den jeweils geltenden Reglementen der Leitgemeinde. | Sozialleistungen u.ä. |
| § 33 | ¹ Die Leitgemeinde sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz für die RBSK TG, den RFS TG und die RZSO TG. | Versicherungsschutz |

F Finanzkompetenzen

- § 34 ¹ Bei Katastrophen und Notlagen ist der RFS TG ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 100'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. Finanzkompetenz
Notlagen
RFS TG
- ² Bei Katastrophen und Notlagen ist die RBSK TG ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 300'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. RBSK TG
- § 35 Grundsätzlich sind nur Ausgaben, die im Budget eingestellt und bewilligt sind, durch die verschiedenen Organe zu tätigen. Budget
Grundsatz
- § 36 ¹ Die einzelnen Organe verfügen über folgende Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets pro Fall:
- a) RBSK TG: Einmalige Ausgaben ab Fr. 30'001.00
 Jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 10'001.00
- b) RZSO TG: Einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.00
 Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00
- c) RFS TG Einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00
 Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00
- d) Präsident RBSK TG, Kdt RZSO TG und Chef RFS TG:
 Einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.00
- ² Nicht budgetierte und einmalige Ausgaben dürfen nur von der RBSK TG ausgelöst werden, und zwar bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal Fr. 50'000.00. Diese sind möglichst vorgängig oder zumindest unmittelbar nachträglich den Gemeinden schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Höhere Beträge dürfen nur mit einem Nachtragskredit-Verfahren ausgelöst werden. Ausserhalb Budget

G Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- | | | | |
|------|--------------|--|---|
| § 37 | ¹ | Dieser Vertrag ist ab Inkrafttreten gem. § 38 vier Jahre gültig. Er erneuert sich anschliessend jeweils stillschweigend um 1 Jahr. Die Kündigung einer oder mehrerer Vertragsgemeinden kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) erfolgen, sofern dadurch die Einwohnerzahl der Bevölkerungsschutzregion von 20'000 nicht unterschritten wird, und die kündigenden Vertragsgemeinden eine neue Regionszugehörigkeit nachweisen können. Der Vertrag hat für die verbleibenden Gemeinden weiterhin Gültigkeit. | Vertrag
Kündigung durch
Vertragsgemeinden |
| | ² | Der Vertrag kann bedingt durch gesetzliche Vorgaben oder durch 2/3 aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden. Eine Neuorganisation richtet sich nach der Gesetzgebung. | Auflösung |
| | ³ | Die Leitgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) kündigen, womit der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist als aufgelöst gilt. | Kündigung durch Leit-
gemeinde |
| § 38 | ¹ | Dieser Vertrag (inkl. Anhang A) tritt– nachdem er von den Gemeindeversammlungen der beteiligten Vertragsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist - auf den 1. Januar 2020 in Kraft. | Inkrafttreten |
| | ² | Die beiden Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu beauftragen die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK TG), die Fusionsarbeiten an die Hand zu nehmen mittels den notwendigen Vorbereitungen für die Umsetzung bzw. die Fusion per 1.1.2020. | Auftrag |
| § 39 | | Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Bevölkerungsschutzorganisationen Thal sowie Gäu werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung abgelöst. | Aufhebung bisherigen
Rechts |

Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen:

Gemeinde Aedermannsdorf

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Balsthal

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Egerkingen

Die Präsidentin Die BL Zentrale Dienste

..... (Datum)

Gemeinde Fulenbach

Der Präsident Die BL Administration

..... (Datum)

Gemeinde Gänsbrunnen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Härkingen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Gemeinde Herbetswil

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Gemeinde Holderbank

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Kestenholz

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Gemeinde Matzendorf

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Neuendorf

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Gemeinde Oberbuchsiten

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Fassung zhd der Gemeindeversammlungen

Einwohnergemeinde Oensingen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Welschenrohr

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Wolfwil

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Kantonale Genehmigung

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wurde vom Regierungsrat am genehmigt.

Solothurn,

Anhang A

1. Stellenplan

§ 1	¹ a) Kdt RZSO TG b) Chef Personelles	Pensum 30 – 60 % Pensum 30 – 50 %	Stellenplan Teilzeit
	² Das Pensum für die Teilzeitbeschäftigten legt die Leitgemeinde auf Antrag der RBSK TG fest.		Festlegung Pensum Teilzeit
	³ a) Kdt Stv RZSO TG b) Chef RFS TG c) Stabschef RFS TG d) Stabssekretär RFS TG e) Chef logistisches Element f) Chef Führungsunterstützung g) Chef Einsatz h) Chef Schutz und Betreuung i) Chef Anlage- und Materialwarte j) Anlage- und Materialwarte k) Präsident RBSK TG l) Aktuar RBSK TG		Stellenplan Neben- amt
	⁴ Für die Anpassung bzw. Erweiterung des Stellenplanes für die nebenamtlichen Angestellten ist die Leitgemeinde auf Vorschlag der RBSK TG zuständig, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2'000.00 pro Funktion.		Stellenplan Neben- amt Anpassung und Erweiterung

2. Besoldung und Entschädigungen

§ 2	¹ Es stehen folgende Lohnklassen (100 %-Pensum) zur Verfügung (<i>Bruttolöhne inkl. 13. Monatslohn, inkl. Teuerung mit Indexstand 101.8, Stand August 2018, Basis Dezember 2015 = 100</i>).	Besoldungen Teilzeit														
	<table><tr><td></td><td><u>Minimum</u></td><td><u>Maximum</u></td></tr><tr><td>Kdt RZSO TG</td><td>Fr. 87'000.00</td><td>Fr. 130'000.00</td></tr><tr><td>Chef Personelles</td><td>Fr. 65'000.00</td><td>Fr. 91'000.00</td></tr></table>		<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>	Kdt RZSO TG	Fr. 87'000.00	Fr. 130'000.00	Chef Personelles	Fr. 65'000.00	Fr. 91'000.00						
	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>														
Kdt RZSO TG	Fr. 87'000.00	Fr. 130'000.00														
Chef Personelles	Fr. 65'000.00	Fr. 91'000.00														
	² Die Einstufungen erfolgen durch die Leitgemeinde auf Vorschlag der RBSK TG.	Einstufungen Teilzeit														
§ 3	¹ Die Nebenämter werden mittels Jahresgrundpauschale entschädigt (inkl. Teuerung mit Indexstand 101.8, Stand August 2018, Basis Dezember 2015 = 100).	Nebenamt Jahresgrundpau- schale														
	<table><tr><td>a) Kdt Stv RZSO TG</td><td>Fr. 1'000.00</td></tr><tr><td>b) Chef RFS TG</td><td>Fr. 1'000.00</td></tr><tr><td>c) Stabschef RFS TG</td><td>Fr. 1'000.00</td></tr><tr><td>d) Stabssekretär RFS TG</td><td>Fr. 500.00</td></tr><tr><td>e) Chef logistisches Element</td><td>Fr. 500.00</td></tr><tr><td>f) Chef Führungsunterstützung</td><td>Fr. 500.00</td></tr><tr><td>g) Chef Einsatz</td><td>Fr. 500.00</td></tr></table>	a) Kdt Stv RZSO TG	Fr. 1'000.00	b) Chef RFS TG	Fr. 1'000.00	c) Stabschef RFS TG	Fr. 1'000.00	d) Stabssekretär RFS TG	Fr. 500.00	e) Chef logistisches Element	Fr. 500.00	f) Chef Führungsunterstützung	Fr. 500.00	g) Chef Einsatz	Fr. 500.00	
a) Kdt Stv RZSO TG	Fr. 1'000.00															
b) Chef RFS TG	Fr. 1'000.00															
c) Stabschef RFS TG	Fr. 1'000.00															
d) Stabssekretär RFS TG	Fr. 500.00															
e) Chef logistisches Element	Fr. 500.00															
f) Chef Führungsunterstützung	Fr. 500.00															
g) Chef Einsatz	Fr. 500.00															

h)	Chef Schutz und Betreuung	Fr. 500.00
i)	Chef Anlage- und Materialwarte	Fr. 250.00
j)	Anlage- und Materialwarte	Fr. 250.00
k)	Präsident RBSK TG	Fr. 2'000.00
l)	Aktuar RBSK TG	Fr. 1'000.00

- ² Ausserordentliche Tätigkeiten (z.B. Kursvorbereitungen, zusätzliche Arbeiten aufgrund von Befehlen des kantonalen Amtes u.ä.) werden nach Aufwand pro Stunde mit Fr. 25.00 (inkl. Teuerung mit Indexstand 101.8, Stand August 2018, Basis Dezember 2015 = 100) entschädigt.

Stundenentschädigung

- § 4 Sitzungsgelder werden nach der Regelung der Leitgemeinde ausgerichtet.

Sitzungsgelder